

DVR Nr. 6792 – 15.01.2013

Stiftung Marienheim Stuttgart
– Satzungsänderung –

Der Vorstand und der Stiftungsrat der „Stiftung Marienheim“ haben gemäß § 19 lit. a) der Satzung in den Sitzungen am 8. März 2012 und 3. Juli 2012 Änderungen der Stiftungssatzung beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 17. September 2012 die vom Vorstand und vom Stiftungsrat in ihren jeweiligen Sitzungen am 8. März 2012 bzw. 3. Juli 2012 gemäß § 19 lit. a) beschlossenen Änderungen der Satzung gemäß § 23 Satz 3 lit. d) der Satzung der „Stiftung Marienheim“ sowie nach § 13 Satz 3 Nr. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die durch den Vorstand und Stiftungsrat der „Stiftung Marienheim“ am 8. März 2012 und 3. Juli 2012 beschlossenen Satzungsänderungen in §§ 1, 6, 7, 16 Abs. 1, 23 Abs. 2, 24 mit Erlass vom 12. Oktober 2012 – Az. RA-0562.4-22/3 – genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Stiftung Marienheim Stuttgart
– Satzung –

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Stiftung Marienheim, 1887 als Marienanstalt gegründet, ist durch Entschließung des Königs von Württemberg vom 15. Dezember 1891 juristische Persönlichkeit geworden. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts und trägt die Bezeichnung „Stiftung Marienheim“. Die Stiftung versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sitz der Stiftung ist Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Stiftung orientiert sich am christlichen Menschenbild. Diese Orientierung ist die Grundlage für die Tätigkeit der Stiftung.

§ 3

Zweck der Stiftung ist die Förderung nichtselbstständiger weiblicher Berufstätiger und Frauen in Aus-, Fort- und Weiterbildung und Angebot von preisgünstigen Wohnmöglichkeiten für Personen, die die Voraussetzungen der §§ 52, 53 Abgabenordnung erfüllen. Zu diesem Zweck kann die Stiftung alle Rechtsgeschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Stiftungszwecks dienlich sind. Insbesondere:

- a) eigene Rechtsträger gründen,
- b) sich an anderen Rechtsträgern beteiligen,
- c) Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen,
- d) Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen,
- e) Angebote von religiösen Gesprächen.

§ 4

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Im Interesse eines langfristigen Bestandes, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit vom Zustifter nichts anderes bestimmt ist; Vermögensschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist vom übrigen Vermögen getrennt zu halten.

II. Organe

1. Zusammensetzung

§ 6

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf, der Stiftungsrat aus fünf bis acht Mitgliedern. Die Organe der Stiftung können durch Beschluss neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen auch eine entsprechend ihrer Aufgabe angemessene Vergütung erhalten, welche pauschaliert werden kann. Die Beschlüsse über die Vergütung fasst der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Bei Besetzung der Stiftungsorgane soll auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern geachtet werden. Der Stadtdekan von Stuttgart oder ein von ihm benannter Stellvertreter ist Mitglied des Vorstandes.

2. Bestellung und Abberufung

§ 8

Vorstand und Stiftungsrat werden auf jeweils 5 Jahre gewählt.

§ 9

Der Stiftungsrat wählt seine Mitglieder durch Beiwahl. Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Stiftungsrates gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 10

Mitglieder beider Organe können aus wichtigen Gründen abberufen werden. Beschlussfassung hierüber fasst der Stiftungsrat mit 2/3 seiner Stimmen.

3. Konstituierung

§ 11

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorstand und Stiftungsrat bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird nach den Erfordernissen der Arbeit hauptamtlich geleitet. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4. Beschlussfassung

§ 13

Beide Organe fassen ihre Beschlüsse nach Maßgabe der §§ 32 und 34 BGB. Sie sind beschlussfähig, wenn je mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung kann auch ohne Versammlung der Mitglieder schriftlich erfolgen, in diesem Falle ist die erforderliche Mehrheit sämtlicher Mitglieder notwendig.

§ 14

Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

Über die Sitzungen ist Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen ist.

5. Befugnisse

§ 16

Die Organe treten auf Einladung der Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Zu den Sitzungen wird in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates bei:

- a) Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Rechten an solchen,
- b) Aufnahme von Darlehen oder Eingehen von Wechselverbindlichkeiten,
- c) Abschluss von Verträgen und Annahme von Zuwendungen, mit welchen eine Last von unbestimmter Dauer oder einer Dauer von mehr als 5 Jahren verbunden ist.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden auf Verlangen von mindestens zwei und der Stiftungsrat entsprechend von mindestens drei seiner Mitglieder einzuladen.

§ 17

Der Vorstand leitet das Marienheim, insbesondere unter Beachtung der §§ 3, 4 und 5 und verwaltet sein Vermögen.

§ 18

Der Stiftungsrat überprüft die satzungsgemäße Erfüllung der Stiftungsaufgaben und entscheidet über Rechnungswesen und wirtschaftliche Belange.

§ 19

Vorstand und Stiftungsrat beschließen gemeinsam über:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung der Stiftung.

§ 20

Der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten das Marienheim gerichtlich und außergerichtlich.

§ 21

Die Organe legen die Befugnisse ihrer Vorsitzenden fest.

§ 22

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat jährlich auf 31. Dezember Rechnung zu legen. Für das folgende Jahr ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Die Rechnung ist durch einen vom Stiftungsrat im Benehmen mit dem Vorstand zu berufenden besonderen Sachverständigen zu prüfen (Rechnungsprüfung). Der Stiftungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

III. Aufsicht und Nachfolgerecht

§ 23

Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe dieser Satzung und der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Unbeschadet der kirchlichen Vorschriften (Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart) erlangen folgende Beschlüsse des Stiftungsrates erst durch die Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart (Ordinarius) Wirksamkeit:

- a) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates,
- b) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes sowie der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle,
- c) Anstellungs-, Änderungs- und Aufhebungsverträge mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Geschäftsstelle,
- d) Änderung der Stiftungssatzung.

Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsbehörde jährlich folgende Unterlagen:

- a) den geprüften Jahresabschluss,
- b) den Wirtschafts- und Investitionsplan,
- c) den Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes,
- d) den Tätigkeitsbericht des Stiftungsrates.

§ 24

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das katholische Stadtdekanat Stuttgart, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Stiftungsrates vom 2. Februar 2006 einstimmig beschlossen. Die 1. Änderung wurde vom Vorstand am 08. März 2012 und vom Stiftungsrat am 03. Juli 2012 – je einstimmig – beschlossen. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 15.01.2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.